

Untersuchungsbericht 160/13

Datum: 25. Februar 2014

Schwerer Seeunfall

Wassereintrich auf dem Traditionsschiff RAKEL am 21. Juni 2013 auf der Nordsee ca. 10 sm S-lich Helgoland

1 Zusammenfassung des Seeunfalls

Am 21. Juni 2013 gegen 16:30¹ Uhr kam es an Bord des Traditionsschiffes RAKEL auf der Fahrt von Bremerhaven nach Helgoland zu einem sehr starken Wassereintrich. Gegen 18:30 Uhr wurde über Funk der Seenotrettungskreuzer HERMAN MARWEDE zu Hilfe gerufen. Mittels einer Eimerkette wurde das Schiff lenz gehalten und der Hafen Helgoland angelaufen. An Bord befanden sich 11 Personen, von denen acht vorsorglich in ärztliche Behandlung gebracht wurden. Eine Person erlitt eine Platzwunde am Auge, eine weitere erlitt eine Rippenprellung. Das Schiff wurde vorsorglich in Helgoland auf Grund gesetzt und von der Feuerwehr leer gepumpt.

2 Sicherheitsempfehlungen

Die folgenden Sicherheitsempfehlungen stellen weder nach Art, Anzahl noch Reihenfolge eine Vermutung hinsichtlich Schuld oder Haftung dar.

2.1 BMVI, BG Verkehr und GSHW

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt dringend die Überarbeitung der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe und die Aufnahme folgender Regelungen:

1. Nachbauten und Umbauten von historischen Wasserfahrzeugen müssen unter der Zeichnungsprüfung und Bauaufsicht einer Klassifikationsgesellschaft oder eines anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden.
2. Traditionsschiffe müssen geprüfte Stabilitätsunterlagen und Segelanweisungen an Bord haben. Diese Unterlagen müssen auf der Grundlage eines kombinierten Krängungs- und Schlingerversuchs nach den Vorgaben der Klassifikationsgesellschaften und unter der Aufsicht einer Klassifikationsgesellschaft oder eines anerkannten Sachverständigen, erstellt werden.
3. Für die Besichtigung der Traditionsschiffe ist eine einheitliche Vorgehensweise für die Besichtigter der BG Verkehr und die anerkannten Sachverständigen für Traditionsschiffe festzulegen.
4. Der Umfang der Besichtigung von Schiffbauverbänden, Außenhaut und Schotte ist einheitlich festzulegen. Es ist in die Richtlinie mit aufzunehmen, dass für die Besichtigung der Spanten, Bodenwrangen und Decksbalken ggf. Einbauten und Wegerungen partiell zu entfernen sind.
5. Zum Schutz von Personen sind Abgasleitungen mit einer Oberflächentemperatur von mehr als 80 ° C vollständig zu isolieren.

¹ Alle Zeiten im Bericht in Mitteleuropäischer Sommerzeit = UTC + 2 Std